

Stadt **CHEMNITZ**

Datum	17.07.2006
Nr. ¹⁾ :	St/103/2006

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller: Zschocke, Volkmar, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Name, Vorname

Frage:**Lärmminderungsplanung in Chemnitz**

Der Bundestags hat im Jahr 2005 das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm beschlossen. Der §47a ff Bundes-Immissionsschutzgesetz verpflichtet die Kommunen zur Aufstellung von Lärmminderungsplänen, wenn dauerhaft hohe Lärmbelastungen zu erwarten sind. Darin sollen Lärmbelastung, Lärmquellen sowie Maßnahmen zur Lärmminderung dargestellt werden. Doch nur wenige Kommunen in Deutschland verfügen über Lärmminderungspläne.

1. Welche Relevanz haben die Vorschriften zur Erarbeitung von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen für den Ballungsraum Chemnitz?
2. Welche konkreten bundes- und landesrechtlichen Hemmnisse kann die Stadtverwaltung Chemnitz bei der konkreten Umsetzung der Forderungen des §47a ff Bundes-Immissionsschutzgesetz benennen?
2. Welche Mittel stehen der Stadt Chemnitz für Lärmsanierung und die Planung von Lärmsanierung mittels Lärmkarten und Lärmaktionsplänen zur Verfügung? Können dafür auch Mittel aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz erschlossen werden?

i.v. A. G. W.
 Unterschrift

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ~~ausgegeben~~

Dezernat 6

Baukoordination, Stadtplanung, Vermessung und
Kataster, Bauordnung, Denkmalpflege, Hochbau,
Tiefbau, Stadterneuerung, Wohnungsbauförderung,
Grünflächen, Umwelt, Abfallwirtschaft, Tierpark



Stadt **CHEMNITZ**

Stadt Chemnitz • Dezernat 6 • 09106 Chemnitz

Stadtrat Herrn V. Zschocke
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Dienstgebäude Annaberger Straße 89
09120 Chemnitz

Datum 31.07.2006
Unser(e) Zeichen/Az 61.6
Durchwahl 0371/488 6160
Auskunft erteilt Frau Kühnel
Zimmer 413
Datum & Zeichen 17.07.2006
Ihres Schreibens s/103/2006
E-Mail carina.kuehnel@stadt-chemnitz.de

Lärminderungsplanung in Chemnitz

Sehr geehrter Herr Zschocke,

hinsichtlich Ihrer Fragen zur Durchführung der Lärminderungsplanung in Chemnitz möchte ich Sie folgendermaßen informieren.

zu 1.

Die Vorschriften der §§ 47 a ff BImSchG bedeuten für die Stadt Chemnitz, dass

- bis zum 30.06.2007 für alle Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen über 6 MIO Kfz/Jahr und Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen/Jahr sowie
- bis zum 30.06.2012 für alle Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 MIO Kfz/Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen/Jahr und für den Ballungsraum (also das Stadtgebiet) Chemnitz insgesamt

Lärmkarten zu erarbeiten sind. Diese müssen dann alle 5 Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden.

Auf dieser Basis werden dann Lärmaktionspläne erstellt, die geeignete Maßnahmen zur Lärminderung darstellen werden.

Die Zuständigkeit im Freistaat Sachsen ist mittlerweile geregelt. Sie verbleibt wie für den ursprünglichen § 47 a BImSchG bei den Gemeinden mit Ausnahme der Eisenbahnstrecken des Bundes, wofür nach § 47e (2) das Eisenbahnbundesamt verantwortlich ist.

Die Stadtverwaltung Chemnitz hat in diesem Zusammenhang bereits ermittelt, dass zunächst ca. 82 km Straße betroffen sind, für die bis Juni 2007 Lärmkarten zu erstellen sind.

zu 2.

Nach Aussagen des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) gehen den betroffenen Städten und Gemeinden demnächst Unterlagen über die weitere Verfahrensweise zur Lärmkartierung zu. Für den Herbst ist in Sachsen eine Informationsveranstaltung für die zuständigen Städte und Gemeinden vorgesehen, wo fachliche Details erörtert werden sollen. Insofern gehen wir nunmehr davon aus, dass bisherige Hemmnisse wie nicht abschließend geklärte Zuständigkeiten und Berechnungsvorschriften zwischenzeitlich ausgeräumt wurden. Allerdings gibt es noch eine Reihe von Fragen zur Lärminderungsplanung, zu denen wir in den folgenden Monaten nähere Aussagen erwarten.

zu 3.

Die Stadt Chemnitz hat 2006 im Haushaltplan des Stadtplanungsamtes 25.000 € für die Lärmkartierung eingestellt. Wie hoch die Kosten tatsächlich liegen werden und welche Förderung möglich ist, kann erst nach Erhalt der für den Herbst angekündigten Informationen des SMUL genauer beziffert werden. Erfahrungsgemäß werden jedoch weitere Haushaltsmittel für 2007 für die Lärmkartierung benötigt.

Die Erstellung des Aktionsplanes aufgrund der Ergebnisse der Lärmkartierung erfordert ebenfalls die Bereitstellung finanzieller Mittel, wobei von einer Förderfähigkeit auszugehen ist.

Gelder aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz können nur für den Neubau bzw. die wesentliche Änderung von Straßen mittels Planfeststellungsverfahren in Anspruch genommen werden und auch nur in Höhe des gesetzlich erforderlichen Lärmschutzes.

Welche Finanzierungsmöglichkeiten für die Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen erschlossen werden können, lässt sich erst nach Erarbeitung eines Aktionsplanes abschließend beantworten. Eine eigenständige Haushaltstelle für die Durchführung freiwilliger Maßnahmen gibt es in der Stadt Chemnitz nicht.

Ich beabsichtige, den PBUA über die anstehenden Aufgaben in Kenntnis zu setzen, wenn die o. g. Informationen des SMUL bei der Stadtverwaltung vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen


Wesseler
Bürgermeisterin